



Beteiligungsmöglichkeiten SBV und Arbeitgeber-Beauftragter

Einführung

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) und der Beauftragte des Arbeitgebers (AG-Beauftragter) sind wichtige Ansprechpartner im Betrieb zu allen Belangen der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen.

Der Beauftragte des Arbeitgebers ist dabei der direkte Ansprechpartner für die schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen im Betrieb, für die Schwerbehindertenvertretung (falls vorhanden), für den Betriebsrat (falls vorhanden) sowie extern für die Bundesagentur für Arbeit und das Integrationsamt.

Als Beauftragter kann eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aus dem Betrieb bestellt werden, der über gute Sachkenntnis zum Thema verfügt. Die Person sollte nicht nur fundierte Kenntnisse im Schwerbehindertenrecht haben, sondern sich auch regelmäßig mit anderen Arbeitgeberbeauftragten austauschen. Er oder sie erhält dann eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag. Es kann aber auch eine externe Person bestellt werden, die einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag erhält.

Die Schwerbehindertenvertretung (falls vorhanden), muss vorab informiert werden, wenn ein Arbeitgeberbeauftragter bestellt werden soll. Zu den Aufgaben des Arbeitgeberbeauftragten gehört es, den Arbeitgeber in Angelegenheiten der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen zu vertreten, die Erfüllung von Arbeitgeberpflichten aus dem SGB IX zu kontrollieren, die Einhaltung der Rechte schwerbehinderter Mitarbeiter zu prüfen (zum Beispiel Urlaubstage, Kündigungsschutz) und für die rechtzeitige Zahlung der Ausgleichsabgabe zu sorgen.

Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) vertritt die Interessen der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen gegenüber dem Arbeitgeber. In Betrieben oder Dienststellen, in denen am Wahltag mindestens fünf schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer beschäftigt sind, darf eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter gewählt werden. Die

Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beträgt in der Regel vier Jahre. Zur Vertrauensperson gewählt werden dürfen alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb seit sechs Monaten angehören. Die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung selbst müssen nicht schwerbehindert sein. In Betrieben mit mindestens 200 Schwerbehinderten kann die SBV ganz von ihren Tätigkeiten freigestellt werden, damit sie sich ausschließlich um die Belange der Schwerbehinderten kümmern kann. Ansonsten haben die Vertrauenspersonen das Recht, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes (oder der Dienstbezüge) befreit zu werden, soweit es für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.



Vorteile für das Unternehmen

Der Arbeitgeberbeauftragte ist Teil des betrieblichen Integrationsteams und Ansprechpartner auf Arbeitgeberseite für schwerbehinderte Beschäftigte. Gerade kleinere und mittlere Unternehmen können von einem Arbeitgeberbeauftragten profitieren, weil es über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten des Integrationsamtes für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen Bescheid weiß und den Kontakt dorthin hält. Nach seiner Rechtsstellung vertritt der Beauftragte den Arbeitgeber verantwortlich. Das heißt, er kann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und beim Integrationsamt einen Antrag auf Förderung stellen. Er sorgt dafür, dass die Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber den Schwerbehinderten eingehalten werden und dass die Ausgleichsabgabe rechtzeitig gezahlt wird, falls der Betrieb nicht genügend Schwerbehinderte beschäftigt.